



Hafen- und Geländeordnung

Gemäß §5 und §23 der gültigen Satzung des Segelclub Grafenwald e.V., im Folgenden genannt „SCG“ oder „der Verein“, erlässt der geschäftsführende Vorstand hiermit folgende Hafen- und Geländeordnung. Sie ist ab sofort gültig und ersetzt alle vorherigen Ordnungen dieser Art.

§1:

Diese Hafen- und Geländeordnung regelt die Organisation, Verwaltung und Benutzung der gesamten Hafenanlage des SCG am Mahensee in 46459 Rees, inkl. der Nutzung des Sees. Träger und Betreiber des Hafens und des Geländes ist der Segelclub Grafenwald e.V., Reeserward 2c, 46459 Rees, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie gilt für alle Personen, die sich im Bereich der Hafenanlage und des Sees aufhalten, sowohl land- als auch wasserseitig, inklusive der Zufahrt zum Rhein.

Teil 1 – Hafenbenutzung

§2:

Das Clubgelände und seine Einrichtungen sind im Besitz bzw. Eigentum des Clubs und stehen allen Mitgliedern und deren Gästen unter Beachtung der Satzung des SCG, dieser Ordnung und des Liegeplatz-Mietvertrages sowie der geltenden Gesetze zur Nutzung zur Verfügung. Das Betreten der Clubanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder durch ihn bevollmächtigte Personen haben Hausrecht. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.

§3:

Die Beeinträchtigung der Umwelt in und um die Hafenanlage ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Für die gesamte Anlage gelten die gesetzlichen Gewässer- und Naturschutzbestimmungen. Es ist insbesondere verboten:

1. das Wasser durch Abgänge von Öl, Treibstoffen, Fäkalien oder schädlichen Substanzen zu verunreinigen,
2. irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen,
3. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren,
4. das Waschen und Strahlen der Schiffe auf der Waschplatte, wenn auf dem Rumpf nicht den gesetzlichen Regularien entsprechende Antifouling-Anstriche verwendet wurden. Siehe dazu die EU-Biozid-Richtlinie 528/2012 sowie den EU-Durchführungsbeschluss 2016/107, die ab 2017 in Kraft treten. Im Zweifel ist das Waschen und Strahlen verboten.

§4:

Chemische Toiletten dürfen nur in die für die Entleerung der Chemietoiletten vorgesehene Station (unter dem Sanitärcontainer) entleert werden.

§5:

Das Betanken der Boote sollte grundsätzlich an Bunkerstationen erfolgen. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, so müssen alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um eine Gewässerverschmutzung zu vermeiden. Die Betankung hat ausschließlich am Jollenkopfsteg zu erfolgen. Der Betankende haftet für alle aus dem Tankvorgang resultierenden Schäden.

§6:

Clubhaus, Clubgelände und ganz besonders die Sanitäreanlagen sind sauber zu halten.

§7:

Für Abfälle stehen verschiedene Behälter zur Verfügung. Jeder ist verpflichtet, seinen Müll vor Entsorgung zu sortieren. Nach Sortierung der Abfälle sind diese in die entsprechenden Behälter zu entleeren. Bei Glas bitte auf Farbsortierung achten. In den Wintermonaten vom 01.11. bis 31.03. werden die Mülltonnen nicht geleert. Müll ist in dieser Zeit zu Hause zu entsorgen. Änderungen der leerungsfreien Zeit werden im Bedarfsfall gesondert bekannt gegeben.

§8:

Schwimmen und Sporttauchen ist innerhalb der gesamten Hafenanlage nur auf eigene Gefahr erlaubt.

§9:

Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieter oder Gast benutzen, sind verpflichtet:

1. für das Belegen der Boote nur die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen (Poller, Klampen etc.) zu benutzen,
2. für jede Veränderung dieser Vorrichtungen und für weitere Installationen die Zustimmung des 2. Vorsitzenden einzuholen,
3. im Hafen die Boote zum eigenen und zum Schutz der Nachbarboote an jeder Seite durch geeignete Fender zu sichern,
4. für das Belegen der Boote ausschließlich geeignete Festmacher zu verwenden, eine Spring ist immer erforderlich,
5. die Fallen bei Segelbooten so abzuspannen, dass sie bei Wind möglichst keine Schlaggeräusche erzeugen können,
6. die Schiffe in verkehrssicher fahrbereitem und ordentlichem Zustand zu halten.

§10:

Steginhaber haben den Zustand ihres Liegeplatzes zu kontrollieren. Kleinere Reparaturen sind mit Clubmaterialien selbst auszuführen. Ansprechpartner dafür ist der 2. Vorsitzende.

§11:

Die Wasserfahrzeuge sollten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein. Der Mahensee ist ein Privatgewässer. Die Bootseigner tragen dafür Sorge, dass ihre Boote nur von Personen benutzt werden, die fachlich dazu befähigt sind. Im Schadenfalle dem Verein und/oder Dritten gegenüber haftet der Bootseigner.

§12:

Es ist den Bootsführern, welche die Hafenanlage als Mieter oder Besucher benutzen, insbesondere verboten:

1. Reinigungsmaßnahmen mit umweltschädigenden Mitteln vorzunehmen,
2. Bootszubehör, Beiboote, Transportkarren oder persönliche Gegenstände auf den Stegen, im Clubhaus und der übrigen Hafenanlage abzustellen. Für trailerbare Wasserfahrzeuge gilt die entsprechende Parkplatzreglementierung und die Gebührenordnung. Eine Ausnahme ist das vorübergehende Abstellen von Transportkarren und/oder ihres Inhaltes auf den Stegen zum Be- und Entladen, sofern diese die übrigen Nutzer nicht behindern.
3. Fahrzeuge, Trailer und Boote auf der Waschplatte länger abzustellen als unbedingt erforderlich für den Weitertransport bzw. zum Be- und Entladen. Ungeladene Trailer sind auf der Wiese zur Grenze zum Rheinberger Yachtclub abzustellen. In den Wintermonaten vom 01.11.-31.03. können getrailerte Boote auf dem Parkplatz abgestellt werden, wenn dies im Rahmen eines Mietvertrages geschieht. Anderenfalls ist ggf. gemäß Gebührenordnung ein Entgelt zu entrichten.

§13:

entfällt

§14:

Ein vom Mieter/Gast gewünschter Landanschluss wird vom 2. Vorsitzenden zugeteilt. Kommt es bei unangemeldeter Stromabnahme zu Störungen, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers. Stromabnahme ohne Genehmigung ist Diebstahl und zieht entsprechende Konsequenzen nach sich entsprechend der Satzung.

§15:

Gästeplätze werden vom 2. Vorsitzenden zugewiesen. Es darf ausschließlich an den von ihm zugewiesenen Orten festgemacht werden. Gäste haben sich beim 2. Vorsitzenden zu melden und seine Anweisungen zu befolgen. Bei Abwesenheit des 2. Vorsitzenden darf nur an den offiziell bezeichneten Gästeplätzen auf der Außenseite des Hauptsteges festgemacht werden. Die Benutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten beim Kassierer oder einem von ihm Beauftragten oder am Gastlieger-Kasten außen am Hauptsteg.

§16:

Zu Wasser und zu Land gelten die einschlägigen gesetzlichen Verkehrsvorschriften. Signal- und Hinweistafeln sowie den Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen bewegt werden und sind gegebenenfalls auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

In der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. dürfen Fahrzeuge auf der Waschplatte geparkt werden, nicht jedoch auf den angrenzenden Rasenflächen. Es wird ausdrücklich um eine rücksichtsvolle und platzsparende Parkweise gebeten.

Ausnahme zur Parkregelung: Mitglieder und deren Gäste, die einen amtlichen Schwerbehinderten-Ausweis besitzen mit dem Merkmal "aG" und einem GdB 100 können mit ihrem Fahrzeug ganzjährig auf der Waschplatte parken, so lange der Betrieb der Waschplatte gewährleistet ist. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz auf der Waschplatte. Ist kein Platz mehr frei, hat auf dem regulären Parkplatz geparkt zu werden. Im Zweifel entscheidet jemand aus dem geschäftsführenden Vorstand, dass das Fahrzeug zu entfernen ist.

§17:

In der gesamten Hafenanlage gilt für Wasserfahrzeuge aller Art entsprechend der Betonung auf dem See eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h. Eine Ausnahme gilt für den hinteren Bereich im See ab der Tonne in Richtung und inklusive der Zufahrt zum Rhein und dem hinteren Seebereich: Die drei Vereine im See haben sich darauf verständigt, ihren Kindern und Jugendlichen und deren Gästen das Schnellfahren zeitweise zu gestatten. Samstags in der Zeit von 14 – 16 Uhr ist in dem genannten Bereich die Beschränkung der Geschwindigkeit außer Kraft gesetzt. Diese Ausnahme gilt ausdrücklich nur für die Kinder und Jugendlichen von Mitgliedern der Vereine, deren ebenso minderjährigen Gästen sowie erwachsene Aufsichtspersonen, die z.B. das ziehende Wasserskifahrzeug fahren, mit dem Kinder und Jugendliche gezogen werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Gäste von außerhalb sowie nicht für erwachsene Wassersportler des SCG.

§18:

Wird der gemietete Liegeplatz länger als einen Tag verlassen, ist eine Ab- und Anmeldung erforderlich und der 2. Vorsitzende zu informieren. Wird das Boot nach dem Slippen anderweitig abtransportiert, so ist darüber ebenfalls der 2. Vorsitzende zu informieren. Dies dient der Sicherheit, um evtl. Diebstähle von Schiffen zeitnah bemerken zu können.

§19:

Slippen können Mitglieder und Gäste, ggf. unter Nutzung der vereinseigenen Hilfsmittel wie Radlader oder Winde. Der Einsatz der Hilfsmittel wird vom 2. Vorsitzenden koordiniert und genehmigt und ggf. durch ihn fachkundiges Bedienpersonal benannt. Das selbständige Bedienen der Hilfsmittel ist nicht gestattet. Für Mitglieder und Gäste werden gemäß Gebührenordnung Preise für das Slippen berechnet.

§20:

Der SCG haftet weder für Personen- noch Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Hafens und der Fahrzeuge der Mitglieder und Gäste. Davon ausgenommen sind lediglich grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§21:

Der Bootseigentümer bzw. -führer haftet für:

1. alle Schäden, die durch ihn oder durch sein Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen sowie für alle weiteren durch ihn verursachten Schäden,
2. alle Schäden gem. Ziffer 1, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

§22:

Schäden an der Hafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu melden. Schäden an Booten Dritter sind ebenso unverzüglich zu melden.

§23:

Jedes Boot ist ausreichend zu versichern. Es ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1,5 Millionen Euro vorgeschrieben. Der aktuelle Nachweis ist auf Nachfrage dem Vorstand des SCG per Duplikat oder Kopie zu erbringen. Etwaige Kosten hierfür werden vom SCG nicht übernommen.

§24:

Die Benutzung der Clubjollen ist nur Mitgliedern erlaubt, die einen clubinternen Befähigungsnachweis erbracht haben, der im Clubausweis eingetragen ist, oder im Besitz eines Segelscheines sind. Jede Benutzung ist vorher und nach Rückgabe im Segelbuch einzutragen. Für Clubjollen beschränkt sich das Revier auf den Mahnensee. Die Zufahrt zum Rhein und der Rhein selbst darf nicht befahren werden.

§25:

Die Jollen als Clubeigentum sind pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind sie zu säubern. Die Segel sind fachgerecht zusammen zu legen. Besondere Sorgfalt ist für das Festmachen zu verwenden.

§26:

Hat ein Benutzer Schäden angerichtet oder Mängel festgestellt, sind diese in das Segelbuch einzutragen und dem 2. Vorsitzenden oder, sofern vorhanden, dem Bootswart zu melden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Benutzer.

Teil 2 – Geländenutzung

§27:

Den Mitgliedern und Gästen des SCG wird die Möglichkeit eingeräumt, vom 01.04-31.10. auf dem Gelände des SCG Wohnwagen/Wohnmobile oder Zelte aufzustellen. Als Stellplatz dient die Wiese ab der Grillhütte/dem befestigten Weg zum Jollensteg in Richtung des Geländes des Rheinberger Yacht Clubs. Die Genehmigung hierzu erteilt der 2. Vorsitzende und ist im Voraus einzuholen. Er oder sein Beauftragter weist den Standplatz zu. Dieser Weisung ist Folge zu leisten. Die Preise sind der aushängenden Gebührenordnung zu entnehmen und im Voraus zu entrichten.

§28:

Stromanschlüsse auf der Wiese werden auf Wunsch vom 2. Vorsitzenden zugeteilt. Die Preise für den Strom richten sich nach der Gebührenordnung des SCG. Stromabnahme ohne Genehmigung ist Diebstahl und zieht entsprechende Konsequenzen nach sich entsprechend der Satzung.

§29:

Antennenanlagen der Mitglieder jeder Art dürfen nicht an Licht- oder Strommasten installiert werden. An den Wohnwagen dürfen keine geschlossenen und fest montierten Vorzelte angebracht werden. Vor/unter dem Wohnwagen dürfen keine Teppiche oder andere Auslegware ausgelegt werden.

§30:

Bei Abwesenheit des Nutzers muss alles draußen stehende Mobiliar (wie z.B. Gartenstühle und Tische) abgeräumt und verstaubt werden. Die Rasenflächen vor und hinter dem Wohnwagen müssen von dem jeweiligen Mitglied regelmäßig gemäht und in Ordnung gehalten werden.

§31:

Der Nutzer des Wohnwagens trägt dafür Sorge, dass sein Wohnwagen im Notfall (z.B. bei drohendem Hochwasser) jederzeit durch Dritte vom Stellplatz entfernt werden kann. Evtl. Schäden durch Immobilität des Wohnwagens gehen zu Lasten des Eigentümers.

§32:

Das Clubgelände ist kein Abstellplatz für nicht benutzte Wohnwagen, Anhänger oder Trailer. Sie müssen amtlich zugelassen und in einem verkehrstüchtigen und fahrbereiten Zustand sein. Zugfahrzeuge müssen unmittelbar nach dem Verbringen des gezogenen Fahrzeugs von der Wiese gefahren und auf dem Parkplatz abgestellt werden.

§33:

Anfallende Abwässer sind mit geeigneten Behältern aufzufangen und in der Anlage, in denen die Chemietoiletten entleert werden, zu entsorgen.

§34:

Nach dem Passieren sind die Tore unverzüglich wieder zu verschließen. Bei Verlassen des Geländes sind alle Einrichtungen zu verschließen. Ausnahmen, z.B. bei Festivitäten, werden vom geschäftsführenden Vorstand gesondert bekannt gegeben.

§35:

Hundebesitzer haben ihre Hunde außerhalb des Geländes "Gassi zu führen". Sie haben darauf zu achten, dass niemand von den Hunden belästigt wird. Hunde sind auf dem gesamten Gelände immer an der Leine zu führen.

§36:

Es darf nur innerhalb der Grillhütte vor dem Jollensteg gegrillt werden. Auf dem Rest des Geländes und auf den Steganlagen besteht aus Sicherheitsgründen ein absolutes Grillverbot mit offenem Feuer.

§37:

Im gesamten Inneren des Clubhauses sowie dem Jugend-Clubhaus gilt ein absolutes Rauchverbot. Es umfasst alle Arten des Rauchens, ausdrücklich auch die mit nicht brennenden Rauchmitteln wie Dampfer o.ä.

§38:

Fahrräder werden bei Nichtnutzung im Fahrradschuppen abgestellt. Jedes Fahrrad ist mit dem Namen des Besitzers zu versehen. Nicht gekennzeichnete Fahrräder werden entsorgt oder gehen in Clubeigentum über.

§39:

Private Verwendung clubeigener Materialien ist Diebstahl und zieht entsprechende Konsequenzen nach sich entsprechend der Satzung. Kahn und Arbeitssteg dürfen nur mit Genehmigung durch den 2. Vorsitzenden privat benutzt werden.

§40:

Motorgeräte, Radlader und Winde werden ausschließlich vom 2. Vorsitzenden, seinen Vertretern und ausgewiesenen Personen bedient. Arbeits- und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen des Vorstandes und des Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

§41:

Geangelt werden darf vom Ufer aus nur mit amtlichem Angelschein und gültigem Erlaubnisschein der Verpächter. Erlaubnisscheine sind gegen Vorlage des Angelscheins erhältlich in der Stadt. Das Angeln von den Booten und den Steganlagen aus ist verboten.

§42:

Erziehungsberechtigte und für Kinder Dritter Verantwortliche sind verpflichtet, zu jeder Zeit die volle Aufsichtspflicht über die Kinder zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten haften für ihre Kinder! Kinder, die nicht schwimmen können, haben auf den schwimmenden Anlagen des SCG jederzeit eine Schwimmweste zu tragen. Das Rennen auf dem Ponton und den Steganlagen ist aus Sicherheitsgründen verboten.

§43:

Das Einhalten und Beachten dieser Hafen- und Geländeordnung und gewisser zwischenmenschlicher Verhaltensregeln, die hier nicht explizit aufgeführt sind, erleichtert das Miteinander! Bei Verstößen gegen diese Hafen- und Geländeordnung hat der Vorstand das Recht, in dringenden Fällen auch ohne Benachrichtigung des Verursachers, die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung des ordentlichen Zustandes bzw. Betriebes zu ergreifen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

§44:

Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen diese Ordnung führen entsprechend der Satzung des SCG und des Mietvertrages zu den dort genannten Konsequenzen, bis hin zu fristloser Kündigung des Mietverhältnisses und/oder Beendigung der Mitgliedschaft. Davon unberührt bleibt eine etwaige strafrechtliche Verfolgung durch die Behörden.

Rees, im März 2019
geschäftsführender Vorstand